

# STATUTEN

## Swisstream

### (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter)

#### 1. Name und Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen Swisstream besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

##### Art. 2

Swisstream bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen der Nutzer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der ganzen Schweiz. Dazu gehören namentlich:

- a) Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Behörden, den Verwertungsgesellschaften, andern Marktpartnern und der Öffentlichkeit;
- b) Die Koordination der Vertretung seiner Mitglieder in wichtigen Gremien wie der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;
- c) Das Führen von Tarifverhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften bei sämtlichen Tarifen, die mit der Tätigkeit der Vereinsmitglieder zusammenhängen.

- d) Der Abschluss von Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit den durch seine Mitglieder zu leistenden Entschädigungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten;
- e) Die Koordination der Abgabe dieser Entschädigungen;
- f) Die Führung von Prozessen zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Damit stellt Swisstream einen Nutzerverband im Sinne von Art. 46 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) dar.

### **Art. 3**

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen sein. Der Verband besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen mit Sitz beziehungsweise Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein werden, die Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte nutzen, an den Verbandszwecken interessiert sind und die Zielsetzung von Swisstream unterstützen. Dazu gehören namentlich auch Nutzer, die Audio- und Videodaten wie Radio- und Fernsehprogramme digital nutzen und über ein Netzwerk weitersenden (Streaming). Vollmitglieder, die mehrere Kommunikationsnetze mit Weiterverbreitungstätigkeit betreiben, gelten als Einzelmitglieder.

Daneben können natürliche und juristische Personen, die nicht selber Nutzer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sind, dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, sofern sie an den Verbandszwecken interessiert sind und die Zielsetzung von Swisstream unterstützen.

#### **Art. 5**

Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten / die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **Art. 6**

Die Mitglieder zahlen einen festen sowie einen variablen Mitgliederbeitrag. Der feste Beitrag beträgt bei grösseren Firmen und fördernden Mitgliedern Fr. 1'000.– im Jahr, bei KMU (im Sinne von Art. 2e Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003) Fr. 250.– im Jahr.

Der variable Mitgliederbeitrag berechnet sich aufgrund der Entschädigungen, welche die einzelnen Verbandsmitglieder den Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu bezahlen haben. Der Mitgliederbeitrag stellt einen vom Vorstand von Jahr zu Jahr aufgrund des Jahresergebnisses festzulegenden Prozentsatz des Verbandsrabatts (maximal 100%) dar, welcher der Verband bei der Abrechnung dieser Entschädigungen erhält (= zurzeit 5%). Im ersten Beitrittsjahr hat das neue Mitglied dem Vorstand die Zahl der Endbenutzer bekannt zu geben, damit die Höhe der Urheberrechtsentschädigungen abgeschätzt und der variable Mitgliederbeitrag durch den Vorstand festgelegt werden kann.

#### **Art. 7**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Vollmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Verbandspräsident, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;

- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss den vorliegenden Statuten trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Ermahnung des Mitglieds und wird letzterem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

#### **4. Organisation**

##### **Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **4.1 Mitgliederversammlung**

##### **Art. 10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsabschluss folgenden Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

### **Art. 11**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 12**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) der Entscheid über wichtige, der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Verbands;
- k) Beschlüsse über Ausgaben, die nicht im ordentlichen Budget enthalten sind.

### **Art. 13**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid bei Beschlüssen. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Alle anwesenden und vertretenen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig gefasst werden, wobei jedes Mitglied stattdessen die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen kann.

## 4.2 Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin sowie einem weiteren Mitglied und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Mit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Beschlüsse und Wahlen auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig fassen, wobei jedes Mitglied stattdessen die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen kann.

### Art. 16

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden. Es sind dies insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) der Erlass von Reglementen;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- f) die Festsetzung der variablen Mitgliederbeiträge;
- g) die Führung des Rechnungswesens;
- h) die Festsetzung des Jahresbudgets.

#### **Art. 17**

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen.

### **4.3 Revisionsstelle**

#### **Art. 18**

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Verbandes sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 19**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht darüber und stellt ihr Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Jahresrechnung.

### **5. Geschäftsjahr**

#### **Art. 20**

Das Geschäftsjahr endet per 30. Juni des jeweiligen Jahres, erstmals per Ende Juni 2008.

## 6. **Verbandsvermögen und Haftung**

### **Art. 21**

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Überschüssen der Betriebsrechnung zusammen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

## 7. **Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 22**

Für Statutenänderungen ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf eigene Initiative hin arbeitet der Vorstand einen Formulierungsvorschlag aus, den er den Mitgliedern mit der Vorladung zu einer Mitgliederversammlung unterbreitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Statutenänderung mit einfachem Mehr der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.

### **Art. 23**

Die Auflösung des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden und mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 8. Inkrafttreten der Statuten

### Art. 24

Die Statuten treten mit der Gründerversammlung am 8. März 2007 in Kraft.

Zürich, 8. März 2007

Tagespräsident:

Protokollführerin:

---

(Albert Schmid)

---

(Regula Bergsma)